



SPORTORDNUNG DES THÜRINGER SKIVERBANDES e.V.

Änderung der Fassung vom 25.08.1993

§ 1 Rechtsgrundlage

Der Vorstand des Thüringer Skiverbandes e.V. (TSV) erlässt auf Grund §10 seiner Satzung diese Sportordnung.

§ 2 Geltungsbereich

Die Sportordnung regelt Aufgaben, Zuständigkeiten und Arbeitsweisen des Breiten- und Leistungssports. Sie bildet die Grundlage für den Sportbetrieb in den Geschäftsbereichen Breitensport und Leistungssport.

§ 3 Zuständigkeiten -(Vizepräsidentenbereiche*)

1. Für den Breitensport sind folgende Gremien zuständig:
 - die Sportführung Breitensport
 - die Kommission Alpin
 - die Referate lt. § 8 dieser Sportordnung
 - (Skilauf an Schulen, Skischulen, Seniorensport, Lehrwesen, Jugend)
2. Für den Leistungssport sind folgende Gremien zuständig:
 - die Sportführung Leistungssport
 - die Kommissionen Biathlon und Nordisch
 - die Kommission Kampfrichterwesen
 - die Trainerkommissionen der Disziplinen Biathlon, Nordische Kombination, Skisprung, Skilanglauf

§ 4 Sportführung

1. Breitensport (BS)

Der Sportführung Breitensport gehören an:

1.1. als ordentliche Mitglieder

- der Vizepräsident Breitensport als Vorsitzender
- der Geschäftsführer als stellvertretender Vorsitzender
- der Präsident
- der Vizepräsident Leistungssport
- der Sportdirektor
- der Sportwart Alpin
- die Referent für Skilauf an Schulen
- die Referent für Skischulen
- der Referent für Seniorensport
- der Lehrwart
- der Jugendwart



1.2. *bei Bedarf können außerordentliche Mitglieder hinzugezogen werden:*

- der Vertreter der Skibezirke im Präsidium
- der Jugendsportwart Alpin
- der Kommissionsvorsitzende Kampfrichterwesen bzw. die Fachreferenten

2. Leistungssport (LS)

Der Sportführung Leistungssport gehören an:

2.1. *als ordentliche Mitglieder*

- der Vizepräsident Leistungssport als Vorsitzender
- der Sportdirektor als stellvertretender Vorsitzender
- der Präsident
- der Vizepräsident Breitensport
- der Sportwart Biathlon
- der Sportwart Nordisch
- die Landestrainer Biathlon, Nordische Kombination, Skisprung, Skilanglauf

2.2. *mit ständigem Gaststatus als außerordentliches Mitglied*

- der Bundesstützpunktleiter Oberhof

2.3. *bei Bedarf können außerordentliche Mitglieder hinzugezogen werden:*

- der Vertreter der Skibezirke im Präsidium
- die Jugendsportwarte Biathlon, NK, Skisprung, Skilanglauf
- der Kommissionsvorsitzende Kampfrichterwesen bzw. die Fachreferenten
- der Lehrwart
- der Athletensprecher
- der Geschäftsführer

§ 5 Aufgaben der Sportführung

1. Breitensport(BS)

Die Sportführung BS koordiniert die Arbeit der unter § 3 Pkt.1 genannten Gremien und leitet nach Festlegungen und Beschlüssen des Vorstandes/Präsidiums des TSV den Breitensport.

Sie arbeitet selbständig im Sinne dieser Sportordnung und legt Angelegenheiten besonderer Bedeutung dem Präsidium zur Beratung und dem Vorstand zur Beschlussfassung vor.

Die Sportführung BS ist insbesondere für die strategische Zielorientierung und die daraus folgenden Aufgabenstellungen im Breitensport verantwortlich.

2. Leistungssport (LS)

Die Sportführung LS koordiniert die Arbeit der unter § 3 Pkt.2 genannten Gremien und leitet nach Festlegungen und Beschlüssen des Vorstandes/Präsidiums des TSV die leistungssportliche Entwicklung.



Sie arbeitet selbständig im Sinne dieser Sportordnung und legt Angelegenheiten besonderer Bedeutung dem Präsidium zur Beratung und dem Vorstand zur Beschlussfassung vor.

Die Sportführung LS ist insbesondere für die strategische Zielorientierung und die daraus folgenden Aufgabenstellungen im Leistungssport verantwortlich.

§ 6 Kommissionen

1) Die **Kommission Alpin** setzt sich zusammen aus:

- Sportwart als Vorsitzenden
- Jugendsportwart als stellvertretendem Vorsitzenden
- Vizepräsident Ski und Umwelt (lt. Aufgabenverteilungsplan Präsidium/Vorstand)
- Trainer Alpin
- Geschäftsführer
- je einem Vereinsvertreter, der Vereine, die diese Sportart in Ausbildung und Wettkampfdurchführung anbieten Diese Vertreter sind namentlich in der ersten Beratung des Jahres festzulegen und durch das Präsidium zu bestätigen. Die Vertretung der benannten Personen ist im Ausnahmefall möglich, aber immer vor der Beratung namentlich beim Vorsitzenden der Kommission anzumelden. Kompetente Vertreter sind auch stimmberechtigt.
- Fachreferent Kampfrichter Alpin

Es können beratend hinzugezogen werden:

- Weitere Mitglieder des Präsidiums
- Sportdirektor
- Referent Seniorensport

2) Die **Kommission Biathlon** setzt sich zusammen aus:

- Sportwart als Vorsitzenden
- Jugendsportwart als stellvertretenden Vorsitzenden
- Landestrainer Biathlon
- Sportdirektor
- je einem Vereinsvertreter, der Vereine, die diese Sportart in Ausbildung und Wettkampfdurchführung anbieten. Diese Vertreter sind namentlich in der ersten Beratung des Jahres festzulegen und durch das Präsidium zu bestätigen. Die Vertretung der benannten Personen ist im Ausnahmefall möglich, aber immer vor der Beratung namentlich beim Vorsitzenden der Kommission anzumelden. Kompetente Vertreter sind auch stimmberechtigt
- Fachreferent Kampfrichter

Es können beratend hinzugezogen werden:

- Mitglieder des Präsidiums
- Geschäftsführer
- Vorsitzender des Biathlonfördervereins
- Mitglied der Athletenkommission
- Lehrwart
- Referent Seniorensport



- Vertreter der Vereine, die diese Sportart nicht in Ausbildung und Wettkampfdurchführung anbieten

3) Die **Kommission Nordisch** setzt sich zusammen aus:

- Sportwart als Vorsitzenden
- Jugendsportwart Skilanglauf als stellvertretenden Vorsitzenden, die Jugendsportwarte Nordische Kombination und Skisprung
- die Landestrainer Skilanglauf, Nordische Kombination, Skisprung
- Sportdirektor
- Kampfrichterobmann
- Sportwarte der Skibezirke (4)
- Referent Seniorensport

Es können beratend hinzugezogen werden:

- Mitglieder des Präsidiums
- Geschäftsführer
- Vorsitzende der Fördervereine Nordische Kombination bzw. Skisprung
- Mitglieder der Athletenkommission
- Lehrwart

4) Die **Kommission Kampfrichterwesen** setzt sich zusammen aus:

- Kampfrichterobmann/Fachreferent Nordisch als Vorsitzender
- Fachreferent Skilanglauf als stellvertretender Vorsitzender
- Fachreferent Kampfrichter Alpin
- Fachreferent Kampfrichter Biathlon
- Kampfrichterobmänner der Skibezirke (4)

Es können beratend hinzugezogen werden:

- Mitglieder des Präsidiums
- Geschäftsführer
- Sportdirektor

5) Die **Trainerkommissionen** (hauptamtlich) Biathlon, Skilanglauf, Skisprung, Nordische Kombination setzen sich pro Disziplin zusammen:

- 5.1.) im Hochleistungs- und Anschlussbereich aus
 - leitendem Stützpunktrainer als Vorsitzenden
 - Bundesstützpunktleiter Oberhof als stellvertretenden Vorsitzenden
 - Sportdirektor
 - Landestrainer
 - Verantwortlichen Stützpunktrainern der Disziplin- Trainingsgruppen am Bundesstützpunkt
- 5.2.) im Bereich der TLZ aus
 - Landestrainer als Vorsitzenden
 - Jugendsportwart als stellvertretendem Vorsitzenden
 - Sportdirektor
 - Trainern der TLZ
 - je 1 ehrenamtlicher Trainer bzw. Übungsleiter der Vereine, die diese Sportart in Ausbildung und Wettkampfdurchführung anbieten



§ 7 Aufgaben der Kommission(en)

Die Kommissionen nach § 6 Pkt. 1-4

- behandeln alle mit dem Breiten- oder Leistungssport in Zusammenhang stehenden Fragen der sportlichen Entwicklung und arbeiten der Sportführung entsprechend § 5 zu
- werden durch den Vorsitzenden in den Gremien des Deutschen Skiverbandes oder anderen Sportorganisationen entsprechend deren Satzungen, Ordnungen oder Vereinbarungen vertreten
- sind zuständig für das Wettkampfsystem in Zusammenarbeit mit den Skibezirken
- sind verantwortlich für:
 - die Terminierung und Festlegung von Wettkampfprogrammen und Meisterschaften des TSV
 - die Einhaltung des nationalen Regelwerkes und Weiterentwicklung des Reglements des TSV
 - die Erarbeitung von jährlichen Ranglisten, insb. der D-Kaderliste
 - die Erarbeitung der Vorschläge zur Benennung und Berufung der Landeskader des TSV
 - die Meldung von Teilnehmern zu nationalen Wettkämpfen
 - die Koordinierung von Wettkampfeinsätzen
 - die Kampfrichter- und -weiterbildung im Zusammenwirken mit den Kampfrichterobmännern der Skibezirke
 - die Erarbeitung von TSV – Standpunkten/ Vorschlägen für die Gremien des DSV
 - die Beschlussfassung zur Bestätigung der Delegierungsvorschläge an das SGO
- erarbeiten selbständig und eigenverantwortlich Richtlinien und Vorlagen zur Beschlussfassung an die Sportführungen BS und LS.
- sind laut Ehrungsordnung vorschlagsberechtigt an die Sportführung des TSV

Die Trainerkommissionen (hauptamtlich) nach § 6 Pkt. 5.1 und 5.2.

- berichten den Kommissionen Biathlon und Nordisch und bereiten Vorschläge zur Beschlussfassung für die jeweiligen Kommissionen vor
- sind verantwortlich für die Weiterentwicklung und Umsetzung der Aufnahme- und Verbleibekriterien zum/ am Sportgymnasium Oberhof
- sind zuständig für die operativen Maßnahmen im Nachwuchsleistungssport:
 - Erarbeitung der Delegierungsvorschläge zum Sportgymnasium Oberhof unter Leitung des jeweiligen Landestrainers
 - regelmäßige Beratungen zur Optimierung der Leistungsentwicklung in den Altersklassen unter Führung des jeweiligen leitenden Stützpunkttrainers bzw. des jeweiligen Landestrainers



- Erarbeitung von Vorschlägen für die jährlichen Trainingsgruppenbesetzungen am Bundesstützpunkt Oberhof an die Sportführung des TSV
- werden durch durch den Vorsitzenden in den Gremien des Deutschen Skiverbandes entsprechend deren Satzung, Ordnungen oder Vereinbarungen vertreten

§ 8 Referate

1. Das **Referat Skilauf an Schulen** setzt sich zusammen aus:
 - Referent als Vorsitzenden
 - Referenten der Skibezirke
2. Das **Referat Skischulen** setzt sich zusammen aus:
 - Referent als Vorsitzenden
 - Je einem Vertreter der anerkannten lizenzierten Skischulen
3. Das **Referat Seniorensport** setzt sich zusammen aus:
 - Referent als Vorsitzenden
 - Senioren-/Breitensportwarte der Skibezirke
4. Das **Referat Lehrwesen** setzt sich zusammen aus:
 - Referent als Vorsitzenden
 - Leiter der Lehrteams Biathlon, Nordisch, Alpin
 - Lehrwarte der Skibezirke
5. Das **Referat Jugend** setzt sich zusammen aus:
 - Referent als Vorsitzenden
 - Jugendwarte der Skibezirke

Es können für die jeweiligen Referate beratend hinzugezogen werden:

- Geschäftsführer
- Sportdirektor
- Landestrainer der Disziplinen
- Weitere Vertreter der Vereine

§ 9 Aufgaben der Referate

Die Referate nach §8 werden durch den Vorsitzenden in den Gremien des Deutschen Skiverbandes oder anderer Sportorganisationen entsprechend deren Satzungen, Ordnungen oder Vereinbarungen vertreten.

Weitere Aufgaben sind u.a.:

1. Skilauf an Schulen

- Aus- und Fortbildung der Skischulkursleiter Nordisch und Alpin, mit dem Ziel der Vereinsanbindung
- Zusammenarbeit mit Fachbereichsleiter Sport/Sportlehrern vor Ort



- Zusammenarbeit mit den Schulsportkoordinatoren der Schulämter
- Umsetzung der Konzepte Skilauf an Schulen
- Mitarbeit/Unterstützung bei Schulwettbewerben
- Gestaltung wettbewerbsfreier Angebote

2. Skischulen

- Die Aufgaben des Referates sind in einer gesonderten Ordnung geregelt!
Siehe- „ Ordnung der DSV-Skischulen im Thüringer Skiverband e.V.“

3. Seniorensport

- Entwicklung Breitensportlicher Wettkämpfe und wettbewerbsfreier Angebote
- Mitarbeit bei der Terminplanung
- Einhaltung der Bestimmungen zur Durchführung von Wettkämpfen
- Befürwortung der Erstattung von Startgeldern für internationale Veranstaltungen (Teilnahme an Senioren Weltmeisterschaften)

4. Lehrwesen

- Die Aufgaben des Referates Lehrwesen sind in einer gesonderten Ordnung geregelt!
Siehe-„Ausbildungsordnung“

5. Jugend

- Die Aufgaben des Referates Jugend sind in einer gesonderten Ordnung geregelt!
Siehe-„Jugendordnung“

§ 10 Bestimmungen zu Sitzungen von Sportführungen, Kommissionen und Referaten

- Abs.3 der Geschäftsordnung des TSV regelt den Umgang der Einladungs- und Antragsfristen
- Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen durch den jeweiligen Vorsitzenden.
- Bei Beschlüssen und Entscheidungen hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenübertragung ist ausgeschlossen.
- Anträge sind schriftlich, unter Wahrung einer Frist von 7 Tagen lt. Geschäftsordnung Abs. 3.2., einzureichen
- Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.



§ 11 Sportdirektor

Der Sportdirektor ist verantwortlich für die Umsetzung der Aufgaben und Beschlüsse der Sportführung (LS). Er hat Informationspflicht gegenüber Präsidium, Vorstand und Sportführung.

Er ist insbesondere zuständig für:

- die Wahrnehmung der sportfachlichen Aufsicht über alle Landestrainer des TSV, sowie alle im TLZ-Bereich arbeitenden Trainer, ungeachtet deren Finanzierung
- die Umsetzung der sportfachlichen Aufsicht über alle weiteren im TSV-Leistungssport arbeitenden Trainer, in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesstützpunktleiter, sowie den Cheftrainern Nachwuchs des DSV
- die Mitarbeit bei der Personalführung der im TSV hauptamtlich angestellten Trainer
- das Controlling der Maßnahmen aus den Beratungen der Trainerkommissionen unter Vorsitz des jeweiligen leitenden Stützpunkttrainers bzw. Landestrainers (u.a. langfristiger Leistungsaufbau, Gestaltung und Führung des Aufnahme- und Verbleibe-Prozesses der Sportler am SGO, Führung von Stammdatenblättern)
- das Controlling der Beschlüsse der Kommissionen Biathlon/ Nordisch
- die Zusammenarbeit mit dem Lehrwart bei der Aus- und Weiterbildung der Trainer
- die Zusammenarbeit mit den Vereinsvorsitzenden zur Umsetzung der Dienstanweisung der hauptamtlich angestellten Trainer in den Talentleistungszentren
- die Koordination und Zusammenarbeit mit dem Bundesstützpunktleiter Oberhof
- die Weiterentwicklung der Talentleistungszentren und deren kommunale Einbindung
- die vertraglich geregelte Zusammenarbeit mit dem SGO, einschließlich des Internats

§ 12 Anti-Doping

Maßnahmen und Einzelheiten zur Bekämpfung des Dopings im Nachwuchssport des TSV sind in der Anti-Doping-Ordnung des Thüringer Skiverbandes geregelt.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Sportordnung wurde dem Präsidium zur Beratung am 18.11.2010 vorgelegt und am 15.12.2010 durch den Vorstand beschlossen.

Anlagen: (1) Athletenvereinbarung
(2) Organigramm „Bereiche des Thüringer Skiverbandes“